

1. Vorbemerkung

¹Nach Art. 12a des Waldgesetzes für Bayern (BayWaldG) können natürliche oder weitgehend naturnahe Waldflächen auf Antrag der Waldbesitzerin bzw. des Waldbesitzers als Naturwaldreservate eingerichtet werden. ²In Naturwaldreservaten finden grundsätzlich keine Bewirtschaftung und keine Holzentnahme statt, um eine durch menschliche Eingriffe ungestörte Entwicklung zu ermöglichen. ³Ihre Einrichtung ist gemäß Art. 28 Abs. 1 Nr. 2 BayWaldG Aufgabe der Forstbehörden. ⁴Naturwaldreservate werden im bayerischen Staatswald seit 1978 ausgewiesen. ⁵Im Körperschaftswald können sie seit 1999, im Privatwald seit dem Jahr 2005 eingerichtet werden.